Richtlinien zur Förderung der kulturtreibenden Vereine in der Gemeinde Weeze nach einem Beschluss des Rates der Gemeinde vom 15.05.2007

Verfahrensordnung zur Bewilligung von Zuschüssen an Weezer Vereine im kulturellen Bereich

- 1. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers.
- 2. Mitgliedsbeiträge müssen in angemessener Höhe erhoben werden.
- 3. Der Antragsteller hat alle anderen Zuschussquellen in Anspruch zu nehmen.
- 4. Auf Verlangen der zuständigen Gremien des Rates der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung, hat der Antragsteller Einblick in die Kassenbücher und –belege zu gestatten. Der Verwendungsnachweis soll so bald wie möglich vorgelegt werden. Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 5. Die Zuwendung kann in zwei Raten gezahlt werden. Änderungen in der Durchführung der geforderten Maßnahmen sind dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen. Zuviel erhaltene Zuschüsse sind ohne Aufforderung zurückzuzahlen.
- 6. Nachbewilligungen finden nicht statt.
- 7. Alle Anträge der Vereine auf Zuschüsse müssen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung Weeze formlos eingehen, um im Rahmen der folgenden Haushaltsplanberatungen berücksichtigt werden zu können. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll von diesem Punkt abgewichen werden.
- 8. Der Zuschussempfänger hat bis spätestens 3 Monate nach Zuschussbewilligung der Gemeindeverwaltung den Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Form dieses Nachweises wird im Einzelfall im Bewilligungsbescheid angegeben.
- 9. Anträge auf Erstattung von Bagatellbeträgen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 10. Heizkosten werden nicht erstattet und Heizkostenzuschüsse nicht gewährt.
- 11. Laufende Betriebskosten werden nicht bezuschusst.